

**Studienordnung
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Schmalkalden
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsrecht
vom 7. Dezember 2005**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziel; Bachelor-Grad
 - § 3 Pflichtmodule
 - § 4 Schwerpunktmodule
 - § 5 Wahlpflichtmodule
 - § 6 Schlüsselqualifikationen
 - § 7 Praktisches Studiensemester
 - § 8 Bachelor-Arbeit, Auslandssemester
 - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Vertrag über das praktische Studiensemester

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht hat am 7. Dezember 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 der Studienordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium am angezeigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Bachelor-Grad**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.

- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

§ 3 Pflichtmodule

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Σ	Modulprüfungen
		sem. 1	sem. 2	sem. 3	sem. 4	sem. 5	sem. 6	sem. 7		
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (jurist. Methodenlehre, Sprache und Argumentation, Fall-Lösungstechnik)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5							4	4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Verfassungs-, Staats- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I (Teilprüfungen: 1. Staats- und Verfassungsrecht, 2. Europarecht)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verw.-handeln, Verw.-verfahren, Verw.-prozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II (Teilprüfungen: 1. Verwaltungsrecht, 2. Sozialrecht)
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht; Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung (Teilprüfungen: 1. ZPO, 2. Wirtschaftsstrafrecht)
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz (Teilprüfungen: 1. Insolvenzrecht, 2. Insolvenzprophylaxe)
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Markt und Wettbewerb (Teilprüfungen: 1. Marketing, 2. Wettbewerbsrecht)
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Haftung und Gestaltung (Teilprüfungen: 1. Vertragsgestaltung, 2. Haftungsrecht)

Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern I
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern II
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften (Teilprüfungen: 1. BWL, 2. VWL, 3. Buchführung)
Besondere BWL I (Unternehmens- und Personalführung)	5					4			4	BWL I (Teilprüfungen: 1. Unternehmensführung, 2. Personalführung)
Besondere BWL II (Finanzierung und Investition)	5							4	4	BWL II (Teilprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition)
Schlüsselqualifikationen I (IT-Anwendungssysteme, Sprache 1)	5	4							4	Schlüsselqualifikationen I (2 Teilprüfungen: 1. Sprache 1, 2. IT 1)
Schlüsselqualifikationen II (IT-Praxisanwendungen, Sprache 2)	5		4						4	Schlüsselqualifikationen II (2 Teilprüfungen: 1. Sprache 2, 2. IT 2)
Schlüsselqualifikationen III (IT-Präsentationstechnik, Sprache 3)	5			4					4	Schlüsselqualifikationen III (2 Teilprüfungen: 1. Sprache 3, 2. IT 3)
Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Wahlmöglichkeit)	5							4	4	Schlüsselqualifikationen IV (Teilprüfungen: 1. Fachfremdsprache, 2. fremdsprachliches Fach)
Wahlpflichtmodul I (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung)	5		4						4	Wahlmodul I (Teilprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1, 2. Vertiefungsfach)
Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Erweiterung)	5							4	4	Wahlmodul II (Teilprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2, 2. Erweiterungsfach)
Schwerpunktmodul I/1	5					4			4	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul II/1	5					4			4	Schwerpunkt II/1
Schwerpunktmodul I/2	10						8		8	Schwerpunkt I/2
Schwerpunktmodul II/2	10						8		8	Schwerpunkt II/2
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30				4				4	Praktikumsarbeit mit Präsentation, praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Bachelor-Arbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	10							4	4	Bachelor-Arbeit
Σ SWS		24	24	24	4	24	24	20		
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30		

§ 4 Schwerpunktmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach	Σ	Modulprüfungen
		sem. 1	sem. 2	sem. 3	sem. 4	sem. 5	sem. 6	sem. 7		
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10							8	8	Betrieb und Steuern 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10							8	8	Unternehmen und Verwaltung 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 2	10							8	8	Arbeitsrecht/ Personal 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10							8	8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						8	16		24	
Σ ECTS	30					10	20		30	

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag ohne Note als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponenten A oder B) und je einem primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente C) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie

Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfelds erfolgen kann. Der primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichtete Modulbestandteil soll idealerweise den Studierenden das Aufgreifen von Beispielen aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen ermöglichen.

(2) Im Rahmen der inhaltlich auf Wahlpflichtmodul I ausgerichteten Modulkomponente A (inhaltliche Vertiefung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- anwendungsbezogene Vertiefungen zur BWL
- Vertiefungsangebot VWL
- Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen
- Zivilrechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung
- Öffentlich-rechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung.

(3) Im Rahmen der inhaltlich auf Wahlpflichtmodul II ausgerichteten Modulkomponente B (inhaltliche Erweiterung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- Existenz- und Unternehmensgründung
- Mergers & Acquisitions
- IPR
- English Civil Law
- International Sales Law
- E-Commerce-Recht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Subventions- und Vergaberecht
- Recht des Generationswechsels
- Konzernrecht
- Controlling
- Kostenrechnung
- Bilanzpolitik und Bilanzanalyse.

(4) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente C können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- Rhetorik
- Bewältigung sozialer Konflikte
- Verhandlungstechnik
- Gesprächsführung
- Führungstraining und Führungsverhalten
- Teamtraining
- zentrale Gender Mainstreaming-Angebote, z.B. zum geschlechtsspezifischen Führungsverhalten
- fachspezifisches Bewerbertraining
- Bewerbertraining unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten
- wirtschaftsjuristische Datenbanksysteme
- betriebswirtschaftliche EDV-Anwendungen
- Projektstudien
- Planspiele.

(5) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 bis 4 zur Wahl stehen.

(6) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fachbereiche angeboten und vom Fachbereich als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

(7) Der Fachbereich kann die Wahlpflichtmodule und –modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und –modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 6 Schlüsselqualifikationen

(1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.

(2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessentenzahlen und gegebenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden.

(3) Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen IV können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote des Fachbereichs (z. B. English Civil Law oder International Sales Law) gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 3 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie vom Fachbereich als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen Hochschullehrer begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.

- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (6) Die Studierenden und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
 - a) die Verpflichtung der Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrags übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden,
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht (Buchstabe a), der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (7) Der Studierende ist verpflichtet

- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat einzureichen;
 - einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende Hochschullehrer den Studierenden auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
 - sein Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden Hochschullehrer unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegen stehen, ist das in Anlage 1 angefügte Vertragsmuster zu verwenden.
- (9) Der Fachbereich erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (10) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (11) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts, der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die praktikumsbetreuende Lehrkraft benotet die Leistungen des Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 8

Bachelor-Arbeit, Auslandssemester

- (1) Das siebente Semester ist u.a. für die Bachelor-Arbeit vorgesehen. Zur Unterstützung wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelor-Arbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch Lehrangebote aus-

ländischer Hochschulen ersetzt werden, die sich in ECTS-Kreditpunkten bemessen als gleichwertig erweisen, sofern die erworbenen Kenntnisse für das Studium des Wirtschaftsrechts zumindest förderlich sind. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen dem Fachbereich und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht

Anlage 1

VERTRAG ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Herrn/Frau: _____ Matrikel-Nr.: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

Student/in der: **Fachhochschule Schmalkalden
Blechhammer, 98574 Schmalkalden**

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender **Vertrag für das praktische Studiensemester
im 4. Studiensemester**

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen.
Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaftsrecht für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
 1. den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ (_____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. die vom Studenten zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 5. auf Wunsch dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
 6. dem betreuenden Hochschullehrer der Fachhochschule die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
6. sein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (2) Vergütung: monatlich/insgesamt: _____

§ 4 Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers.)

§ 6 Urlaub, Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der Student haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Student/in:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die **FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN**

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Betreuender Hochschullehrer